



Finanzamt Groß-Gerau, Postfach 12 62, 64502 Groß-Gerau

IdNr.	60499273186
Steuernummer/ Geschäftszeichen	21 822 6193 9 - G02
Bearbeiter/in	Frau Bauer
Zimmer	215
Telefon	+49 (6152) 9924 215
Fax	+49 (6152) 9924 699
Dienstgebäude	Europaring 11 - 13, 64521 Groß-Gerau
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Datum	16.11.2022

Herrn
Gerd Joachim Groß
Am Alten Raunheimer Weg 9
65428 Rüsselsheim

Einspruchsentscheidung

In der Einspruchssache
Gerd Joachim Groß, Am Alten Raunheimer Weg 9, 65428 Rüsselsheim

gegen

den Einkommensteuerbescheid 2016 vom 24.09.2021
den Einkommensteuerbescheid 2018 vom 24.09.2021
den Einkommensteuerbescheid 2019 vom 24.09.2021
gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages zur Einkommensteuer auf den
31.12.2016
gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages zur Einkommensteuer auf den
31.12.2017
gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages zur Einkommensteuer auf den
31.12.2018
gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages zur Einkommensteuer auf den
31.12.2019

hat das Finanzamt am 09.11.2022 entschieden:

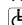
Die Einsprüche werden als unbegründet zurückgewiesen.

**Bitte geben Sie stets die IdNr(n). und vorerst zusätzlich die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Vielen Dank!
Für die elektronische Kontaktaufnahme steht Ihnen ELSTER Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de zur Verfügung.**

Servicezeiten
der Servicestelle:

Telefonisch montags bis freitags 08:00-18:00 Uhr, persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

Anschrift:

 Europaring 11-13 · 64521 Groß-Gerau · Telefon (0 61 52) 9 92 4-01 · Telefax (0 61 52) 9 92 4-69 9

Bankverbindungen:

E-Mail: poststelle@FA-GGE.Hessen.de · Internet: www.finanzamt-gross-gerau.de
Finanzkasse: Finanzamt Michelstadt, Erbacher Straße 48, 64720 Michelstadt; LB Hessen-Thüringen, BIC HELADEFXXX,
IBAN DE02 5005 0000 0001 0004 21 · DT BBK Fil Frankfurt, BIC MARKDEF1500, IBAN DE91 5000 0000 0050 8015 03 ·
Gläubiger-ID DE31ZZZ00000076720

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Hessischen Finanzgericht in 34117 Kassel, Königstor 35, schriftlich oder als elektronisches Dokument einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sie ist gegen das Finanzamt Groß-Gerau zu richten.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung; im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung gilt bereits der Tag der Abgabe der schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung als Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief an einen Empfänger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage bei dem oben bezeichneten Finanzamt innerhalb der Frist angebracht oder zu Protokoll gegeben wird.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, den angefochtenen Verwaltungsakt und die Einspruchsentscheidung bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Ihr soll eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsaktes und der Einspruchsentscheidung beigelegt werden.

Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden; dies gilt nicht, wenn die Klage als elektronisches Dokument eingereicht wird.

Die Voraussetzungen zur elektronischen Einreichung regelt § 52a der Finanzgerichtsordnung. Zur verpflichtenden Übermittlung elektronischer Dokumente, siehe § 52d FGO.

Nähere Informationen hierzu sind im Internet unter www.justizministerium.hessen.de/service/elektronischer-rechtsverkehr erhältlich.

Gründe:

Der Einspruchsführer hat gegen die am 24.09.2021 zur Post gegebenen Einkommensteuerbescheide für 2016, 2018 und 2019 sowie die Bescheide über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages auf den 31.12.2016, den 31.12.2017, den 31.12.2018 und den 31.12.2019 mit am 14.10.2021 beim Finanzamt eingegangenen Schreiben Einsprüche eingelegt, ohne sie zu begründen.

Mit Schreiben vom 03.11.2021 und 29.12.2021 hat das Finanzamt den Einspruchsführer aufgefordert, die Begründung nachzureichen. Die Anschreiben des Finanzamtes kamen als unzustellbar zurück, da der Einspruchsführer zwischenzeitlich als unbekannt verzogen vom Einwohnermeldeamt abgemeldet wurde.

Die zulässigen Einsprüche sind nicht begründet.

Bei Einlegung eines Rechtsbehelfs soll gemäß § 357 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) angegeben werden, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Änderung beantragt wird. Ferner sollen Tatsachen und Beweismittel, die zur Begründung dienen, angeführt werden. Es besteht zwar nach dem Wortlaut des Gesetzes für den Einspruchsführer kein Begründungszwang. Gleichwohl sind aber einer weiteren Aufklärungspflicht des Finanzamts Grenzen gesetzt, weil überwiegend der Einspruchsführer in der Lage ist, diejenigen Gründe im Einspruchsverfahren vorzutragen, aufgrund derer er sich beschwert glaubt.

Der Einspruchsführer ist der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung des Sachverhalts (§ 90 AO) nicht nachgekommen, da er bisher keine Begründung für die Rechtsbehelfe gegeben hat.

Das Finanzamt bleibt zwar grundsätzlich gemäß § 367 Abs. 2 Satz 1 AO zur Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verpflichtet, jedoch in eingeschränktem Umfang (vgl. BFH-Urteil vom 08.11.1972, BStBl 1973 II, 120). Es genügt seiner Ermittlungspflicht, wenn es anhand der vorliegenden Unterlagen eine Überprüfung auf Fehler hin vornimmt.

Das Finanzamt hat die Sache in vollem Umfang erneut geprüft. Bei der anhand der Akten vorgenommenen Überprüfung sind keine neuen Erkenntnisse bekannt geworden, die eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten. Unrichtigkeiten der Bescheide in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht waren nicht feststellbar. Es besteht daher keine Veranlassung, die angefochtenen Bescheide zu ändern.

Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, dass die Änderung des Einkommensteuerbescheides für 2016 und damit verbunden auch die Änderung der Einkommensteuerbescheide für 2018 und 2019 sowie der Bescheide über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustes auf den 31.12.2016, den 31.12.2017, den 31.12.2018 und den 31.12.2019 allein aufgrund einer Mitteilung über die gesonderte Feststellung von Einkünften aus der Firma Akemi Lighting & Interiors Saarbrücken für die Jahre 2016 (sowie 2014 und 2015) erfolgt war.

Gemäß § 351 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) können die in einem Grundlagenbescheid (§ 171 Abs. 10 AO) getroffenen Feststellungen nur im Rahmen eines Einspruchs gegen den Grundlagenbescheid und nicht durch Einspruch gegen den Folgebescheid angefochten werden.

Bei einem Bescheid über die gesonderte Feststellung der Einkünfte handelt es sich um einen Grundlagenbescheid, der gemäß § 182 Abs. 1 AO für den Einkommensteuerbescheid bindend ist. Eine Abweichung vom Grundlagenbescheid ist nicht zulässig.

Im Streitfall ist der Grundlagenbescheid vom Finanzamt vollständig und richtig in den Einkommensteuerbescheid für 2016 übernommen worden und aufgrund der damit verbundenen Änderung des verbleibenden Verlustvortrages auf den 31.12.2016 wurden dementsprechend auch die Folgejahre, insbesondere die Höhe des verbleibenden Verlustvortrages für die Folgejahre korrigiert.

Da der Einspruchsführer im Übrigen auch keine weitere Begründung seiner Einwendungen vorgetragen hat, waren die Einsprüche als unbegründet zurückzuweisen.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.